

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kulgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. November 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: Die Einfuhr von Schladtmisch aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Zum 26. Oktober 1910)

Die Einfuhr von Schladtmisch aus Österreich-Ungarn betreffend.

Wegen harter Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Bukowina und in den ungarischen Kremlaten Kremsdadt (Straß), Szaranyfal, Ust, Fogaras, Hermannstadt (Sieben), Kleinfelz (Rie-Rühild), Großfelz (Ragy-Rühild), Wares-Lorda, Ibsorchely und Gala wird die nach § 5 und 6 der Bekanntmachung vom 8. März 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87) zugelassene Ein- und Durchfuhr von Viehdier und Schafen zum Zwecke der Schlachtung aus dem österreichischen Sperrgebiet Nr. XLIV und aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 17, 19, 22, 28, 33 und 61 der Anlage II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287) nach und durch Baden auf Grund des Artikels 5 dieses Übereinkommens und der §§ 9 und 10 des Schlusprotokolls hierzu mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Solman.

Dr. Hinzpeter.